

Satzung des Handels- und Kulturvereins Hauptstraße e. V.

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Handels- und Kulturverein Hauptstraße e. V.

Er hat seinen Sitz in Dresden.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter Nr. 2327 eingetragen.

§2

Zweck und Aufgaben

Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Handels- und Gewerbetreibenden der Hauptstraße und Umgebung zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbstständigen Mittelstandes auf örtlicher Ebene.

1

Durch den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden sollen deren Interessen im Stadtgebiet gewahrt und insbesondere gegenüber den Behörden und öffentlichen Institutionen aktiv vertreten werden.

Der Verein sieht seine Aufgabe im Rahmen der Beteiligung aller Handels- und Gewerbetreibenden im genannten Gebiet, um die Hauptstraße zu einem attraktiven Treffpunkt der Bürger, Kunden und Gäste unserer Stadt zu gestalten.

Der Verein soll dazu

- a) mit der Stadtverwaltung und dem zuständigen Ortsamt Kontakt halten und die Anliegen der Handels- und Gewerbetreibenden vortragen und vertreten.
- b) die Mitglieder über die betreffenden Fragen der kommunalen Verwaltung aufklären.
- c) durch gemeinsame Aktionen die Öffentlichkeit auf die Leistungsfähigkeit der mittelständigen Wirtschaft und die Attraktivität der Hauptstraße und ihrer Umgebung aufmerksam machen.
- d) durch Mitwirkung des Vereins einen Beitrag zur Stärkung der selbstständigen Handels- und Gewerbetreibenden leisten.

§3

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein können alle im Gebiet der Hauptstraße und Umgebung ansässigen

- Handels- und Gaststättenbetriebe
- Handwerker
- Banken und Sparkassen
- Gewerbetreibende, einschließlich Klein- und Mittelindustrie
- Führungskräfte in Unternehmen und anderen Organisationen, die dem selbstständigen Mittelstand verbunden sind,

erwerben.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt,

- a) durch freiwilligen Austritt (drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres, schriftlich an den Vorstand).
- b) durch Tod. Bei Betrieben, die weitergeführt werden, geht die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger über.
- c) durch Ausschluss, der wegen grober Verletzung der Standes- und Vereinsehre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Verweigerung der Beitragszahlung, nach wiederholter Mahnung, von einem dazu bestimmten Ausschuss, auszusprechen ist.

Über den innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zugestellten Ausschlussbeschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen.
Der ordentliche Rechtsweg bleibt bestehen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehende Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch die Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten.

Bei Abstimmung innerhalb einer Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Handels- und Kulturverein Hauptstraße e.V.
c/o Vonovia
Pfortenhauer Straße 48/48a
01307 Dresden

Bankverbindung: Sparda Bank
IBAN: DE7312096597003956828
BIC: GENODEF1S10

zu §4

Jedes Mitglied ist in die Organe des Vereins wählbar.

Das Mitglied soll den Verein in seiner Aufgabe nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Idee schadet.

§5 Mitgliedsbeiträge

Die Kosten des Vereins werden durch jährlich zu entrichtende Mitgliedsbeiträge gedeckt. Zu besonderen Anlässen und Zwecken kann die Mitgliederversammlung darüber hinaus eine jeweils in der Höhe festzusetzende Umlage beschließen.

§6 Organe des Vereins

1. Vorstand
Der Vorstand besteht aus:
 - (1) dem Vorstandsvorsitzenden
 - (2) dem Stellvertreter
 - (3) dem Schriftführer
 - (4) dem Kassenwart
 - (5) einem weiteren Mitglied
2. Mitgliederversammlung

3

§7 Vorstand

Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung ihm übertragen.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Im Einzelnen hat

- a) der Vorsitzende, im Verhinderungsfall seinen Stellvertreter, zu Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen einzuladen und diese zu leiten.
- b) der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen. Diese sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie der Sitzungsprotokolle. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen.

zu §7

- c) der Kassenwart die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Der Kassenwart hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer, der Kassenwart und die zwei Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außerordentlich.

§8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht im Zuständigkeitsbereich des Vorstandes liegen.

Zu ihrer Obliegenheit gehören:

- a. die Wahl des Vorstandes
- b. die Wahl der Kassenprüfer
- c. die Festsetzung der Vereinsbeiträge und der erforderlichen Umlagen
- d. die Änderung der Vereinssatzung
- e. die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- f. die Beschlussfassung über Auflösung oder Liquidation des Vereins

4

In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem hat der Vorsitzende bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladung. Wenn über eine Satzungsänderung entschieden oder Vereinsorgane gewählt

werden sollen, beträgt die Einladungsfrist 14 Tage. Anträge müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Vorstand. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§9 Kassenprüfung

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.

§10 Verfahren bei Abstimmung und Wahlen

Die Beschlussfassung im Verein erfolgt in der Regel durch Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. In der Mitgliederversammlung muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder dies verlangen oder bei Wahlen des Vorstandes bzw. der Kassenprüfer dies ein Betroffener verlangt.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder (Die Satzungsänderung wird erst mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam).

Bei Abstimmung werden nur gültige Stimmen gewertet. Stimmenenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültige Stimmen.

5

§11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und davon 2/3 zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolge.

Sind weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist erneut eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier ist für die Auflösung des Vereins 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§12 Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24. November 1993 in Dresden beschlossen und durch die Mitgliederversammlung am 23. März 2000 in den §§1 und 6 geändert.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.